

Literaturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **26 (1907)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Literaturanzeigen.

Gerloff, W. Die kantonale Besteuerung der Aktiengesellschaften in der Schweiz, 1906. (Sonderdruck aus der Zeitschrift für schweiz. Statistik.) 246 Seiten.

Die Schrift enthält eine erschöpfende Darstellung der Besteuerung der Aktiengesellschaften in den Schweizer Kantonen nebst dem Texte der gesetzlichen Bestimmungen; der Kritik der verschiedenen gesetzgeberischen Lösungen folgt ein Vorschlag des Verfassers, wie die Aufgabe richtig zu lösen sei. Dabei stellt er sich auf den Boden, den die Basler Steuergesetzgebung schon im Jahre 1879 und intensiver 1889 betreten hat, indem sie die Aktiengesellschaften nicht den gewöhnlichen direkten Steuern, sondern einer Spezialbesteuerung unterstellt. Die Frage, ob die gleichzeitige Besteuerung von Aktionär und Aktiengesellschaft Doppelbesteuerung sei, wird selbstverständlich auch behandelt und schliesslich dahin erledigt, dass wenn auch in steuerpolitischem Sinne eine Doppelbesteuerung vorliege, sie ebenso berechtigt sei wie die, welche z. B. durch eine neben der allgemeinen Vermögensbesteuerung bestehende Grundsteuer gegeben sei. Der Schluss ist unzweifelhaft richtig; aber noch richtiger wäre es gewesen, wenn der Verfasser festgestellt hätte, dass zwischen steuerrechtlicher und steuerpolitischer Doppelbesteuerung unterschieden werden müsse, und dass nur die steuerrechtliche, nicht aber die steuerpolitische Doppelbesteuerung unstatthaft sei; und zwar liegt steuerrechtliche Doppelbesteuerung vor, wenn Identität von Steuersubjekt oder Steuerobjekt besteht; die Identität des Steuerobjektes fehlt aber bei Konkurrenz zwischen Vermögenssteuer und Grundsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer, Erbschaftssteuer und Handänderungssteuer auf Erbliegenschaften; und in eminentem Sinne fehlt die Identität von Steuersubjekt und Steuerobjekt bei konkurrierender Besteuerung von Aktiengesellschaft und Aktionär, weil Aktiengesellschaft nicht identisch mit Aktionär, Aktienkapital nicht identisch mit Vermögen und Aktienertrag nicht identisch mit Einkommen ist.

P. Speiser.

Bindschedler, R. G. Kirchliches Asylrecht und Freistätten in der Schweiz. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von U. Stutz, Heft 32 und 33.) Stuttgart, Ferd. Enke. 1906.

Der Verfasser dieser sehr erfreulichen Arbeit behandelt in gründlicher Weise ein interessantes Thema der schweiz. Rechtsgeschichte. Er hat mit anerkennenswertem Fleisse aus der gedruckten Literatur und nicht weniger aus den Archiven ein reiches Material zusammengebracht und übersichtlich dargestellt. Ausgehend von der Tatsache, dass die katholische Kirche gemäss ihrer traditionellen Politik, niemals auf geltend gemachte Ansprüche ganz zu verzichten, auch heute noch grundsätzlich das Asylrecht festhält, bespricht er zuerst die Grundlagen des kirchlichen Asylrechts bis zum Mittelalter, dann die mittelalterliche und nachmittelalterliche Asylrechtsdoktrin und Praxis, das Asylrecht der Kirchhöfe und Pfarrhäuser, der Klöster, der Stiftshöfe, Propsteien und Chorherrenwohnungen, sowie der Häuser der Ritterorden, hierauf das weltliche Asylrecht und die rein weltlichen Freiungen. Die Reformation musste naturgemäss in den reformierten Orten die Entwicklung unterbrechen, wenn auch die Freistätten nicht völlig erloschen; ihr Schicksal verfolgt der dritte Teil der Arbeit, während der vierte das kirchliche Asylrecht in den katholischen Orten bis zum Erlasse der Konstitution Gregors XIV. „Cum alias“ von 1591 darstellt und der fünfte die seitherige Entwicklung vorführt. Nachdem Gregor XIV. die Kodifikation des formellen und materiellen Asylrechts vorgenommen, indem er einerseits den Verhältnissen der neuern Zeit erhebliche Zugeständnisse machte, andererseits aber doch die Autorität der Kirche streng zu wahren suchte, vorab durch eingehende Ordnung des Auslieferungsverfahrens für asylunfähige Verbrecher, ergaben sich sowohl in den katholischen Orten selbst zwischen den Obrigkeiten und den Asylen als namentlich in den gemeinen Herrschaften, wo reformierte Stände mit in Frage kommen, mancherlei Anstände, die aktenmässig dargestellt werden. Von besonderm Interesse ist der Fall des Urner Landammanns Peregrin von Beroldingen (für diese Familie wäre S. 265 Nr. 1 besser als auf das veraltete Lexikon von Leu auf Th. von Liebenau, die Familie von Beroldingen, im Jahrbuch Adler 1893, zu verweisen gewesen), dann die Reibereien zwischen Schwyz und dem Kloster Einsiedeln. Noch im XVIII. Jahrhundert fanden Unterhandlungen über die Einschränkung des Asylrechts statt, ohne zu einem Abschlusse zu kommen; die Helvetik bereitete dann dieser Institution wie andern überlebten Einrichtungen rücksichtslos ein Ende. Das Material ist offenbar erschöpfend gesammelt und in klarer und eingehender Weise verarbeitet, was namentlich für die ungedruckten Aktenstücke sehr zu begrüssen ist.

Walther Merz.

Wettstein, W. Die Gemeindegesetzgebung des Kantons Zürich. Kommentar. Zürich, „Urania.“ 1907.

Solche Bearbeitungen wie die vorliegende werden mehr und mehr Bedürfnis, je umfangreicher die Gesetzgebung wird und je zahlreicher die an bestehenden Gesetzen angebrachten Modifikationen werden. Der Zweck, den das Buch zu verfolgen hat, ist dann ein doppelter: 1. Die Sammlung des Materials, oft eine mühsame, aber dankbare Aufgabe; 2. die Kommentierung, zur Erleichterung des Ueberblickes über den Gesamtbestand der Gesetze und den Zusammenhang der einzelnen Gesetze. Dass in Zürich sich das Bedürfnis nach einer solchen Darstellung der Gemeindegesetzgebung ergeben hat, ist sehr begreiflich, und der Verfasser hat sich der Aufgabe geschickt entledigt. Sein Kommentar ist namentlich darum zu loben, weil er die bisherige Ausführung der Gesetze in der Praxis zu guter Darstellung bringt. Wir wollen mit ihm nicht darüber rechten, dass er hie und da etwas breit geworden ist, denn ein der Sache ferner Stehender kann nicht so genau die Wichtigkeit der Dinge beurteilen. So wollen wir auch dem Verfasser glauben, dass das Bedürfnis nach Kommentierung des „Zuteilungsgesetzes“ in der Praxis ein geringes ist und dass er sie deshalb mit Recht unterlassen hat. Das Buch wird den Gemeindebehörden des Kantons von Nutzen sein, ist aber auch ausserhalb des Kantons aller Berücksichtigung wert und wird in Gemeindeangelegenheiten aller Art auch auswärts konsultiert werden können.

Pillchody, H. Bernischer Civilprozess. Theorie und Praxis der Gerichte nach den von 1864 bis 1904 publizierten Entscheidungen. Bern, Stämpfli & Cie. 1906.

Man könnte dieses Buch einen durch die Gerichtspraxis hergestellten Kommentar der Berner Civilprozessordnung nennen, der fast lehrreicher ist als ein aus wissenschaftlicher Theorie geborener Kommentar. Denn er zeigt uns die unmittelbare Umsetzung des Gesetzes in die Praxis und das Leben und lässt uns erkennen, wie die Gesetzesanwendung das Gesetz selbst beeinflusst und ihm die vom Leben geforderte Interpretation und Tragweite gibt, die seinen ursprünglich gewollten Sinn oft erheblich modifiziert. Eben darum ist der Wert dieses Buches nicht auf das Gebiet des Berner Prozessrechtes beschränkt, sondern für jeden, der sich mit Civilprozessrecht beschäftigt, vorhanden, weil er daraus lernen kann, wie leicht manche Sätze des Prozesses, die man althergebrachter Weise als feststehende Wahrheiten ansieht und ohne weitere Reflexionen dann auch in der Gesetzgebung reproduziert, in der Praxis unmerklich umgemodelt werden und immer neues Recht

erzeugen. Wir haben das in Lieferungen erschienene Buch von Anfang an mit regem Interesse verfolgt und bei manchen Prozessinstituten diese das Gesetzesrecht selbst weiterbildende Tätigkeit der Gerichte wahrgenommen. Es ist dem schweizerischen Juristenstand dieses Werk sehr zu empfehlen, um so mehr, als es mit grosser Sorgfalt bearbeitet ist und eine erstaunlich reichhaltige und ergiebige Gerichtspraxis hier mit mühevoller Geduld zusammengetragen und verwertet ist, so dass fast keine Frage des Prozessrechtes übrig bleibt, die nicht hier ihre auf das Praktische gerichtete Lösung fände. Und es darf anerkannt werden, dass die bernische Gerichtspraxis sich sehr wohl sehen lassen darf; so kann man sich z. B. nur darüber freuen, wie das in § 67 C. P. O. sanktionierte Eventualprinzip, diese trefflichste Errungenschaft des Civilprozessrechts gegenüber dem Schlendrian des vorher bestehenden romanisch-kanonistischen gemeinen Rechts, die jetzt wieder von modernen Gesetzgebungen in Unverstand preisgegeben wird, ebenso entschieden als massvoll gehandhabt wird. Bemerkenswert ist, wie der Richter das „freie Ermessen“ handhabt, an das er bei Würdigung der Glaubwürdigkeit der Zeugen durch § 220 gewiesen ist. So wäre noch manches hervorzuheben. Bisweilen fällt auf, wie wenig Ausbeute die Praxis geliefert hat, wo man eine grössere Ergiebigkeit erwarten sollte, z. B. bei dem qualifizierten Geständnis § 160.

Das in Lieferungen erschienene Werk ist soeben zu seinem Abschlusse gelangt, bis an ein noch ausstehendes ausführliches Register, das nach Neujahr herauskommen soll. Nicht unterlassen wollen wir, der schönen Ausstattung des Buches rühmend zu erwähnen, sowie der praktischen, die Uebersichtlichkeit des Stoffes bei aller Oekonomie des Raumes herstellenden Art des Druckes.

Die Stadtrechte von Freiburg im Uechtland und Arconciel-Illens.
Herausgegeben von Dr. Richard Zehntbauer, Professor an der Universität Freiburg in der Schweiz. Innsbruck, Wagner'sche Buchhandlung. 1906.

Der Herausgeber hat dieses Stadtrecht von Arconciel-Illens in seiner ältesten Fassung von 1271, die bisher unbekannt war, im Montenach'schen Familienarchive gefunden. Es beruht wesentlich auf der Handfeste von Freiburg von 1249 und weist im Grunde wenige sachliche Abweichungen von dieser auf. Dennoch ist die Publikation desselben sehr zu begrüssen, nicht nur wegen des lokalgeschichtlichen Interesses, sondern auch als Beitrag zur Geschichte der Stadtrechtsrezeptionen. Zudem hat der Herausgeber einen kritisch bereinigten und fehlerlosen Text der Handfeste von Freiburg, deren bisherige Ausgaben, wie es scheint,

einiges zu wünschen übrig lassen, hergestellt und mit zum Abdrucke gebracht, und ebenso eine Reihe von Urkunden, die in der Handschrift an das Stadtrecht angeschlossen sind. Darunter ist besonders bemerkenswert das als *Endominium baroniae, castellaniae et mandamenti de Illens et de Arconciez* bezeichnete Güterverzeichnis der Herren von Arconciel. Einen weiteren Wert verleiht dem Buche die historische Einleitung, in der die Geschichte der Orte Arconciel und Illens auf Grund der vorhandenen Quellen in schöner Bearbeitung dargestellt wird. Dergestalt liefert das Buch einen erwünschten Beitrag zu der Rechtsgeschichte des Kantons Freiburg und wird von den Rechtshistorikern in der Schweiz und ausserhalb der Schweiz mit Dank begrüsst werden. Es sei der Beachtung der schweizerischen Historiker angelegentlich empfohlen.

Fleischmann, M. Völkerrechtsquellen. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses. 1905. 380 S.

Wer völkerrechtlichen Fragen seine Aufmerksamkeit schenkt, hat mit Schwierigkeiten der Beschaffung eines genauen und sorgfältigen Textes der Quellen zu rechnen. Einleitend bemerkt der Herausgeber, dass er „für die Einführung in das Völkerrecht“ den urkundlichen Stoff zur Hand geben wolle; die Sammlung gibt indessen ein mehreres, denn nicht nur für den Studierenden, sondern auch für den Praktiker, ja für diesen vorab, enthält die Sammlung ein, wenn auch nicht allseitig erschöpfendes, so doch äusserst reichhaltiges Material des modernen geltenden Völkerrechtes. Es ist selbstverständlich, dass der Herausgeber zunächst die völkerrechtlichen Beziehungen des Deutschen Reiches und dessen Einzelstaaten berücksichtigt hat, indessen ist die Sammlung auch ausserhalb Deutschlands von praktischem Werte, indem sie die verschiedenen „Unionen“ und „Gruppenverträge“ bringt; recht umfangreich ist daher das für die ausländischen Beziehungen der Schweiz massgebende Material, z. B. ein in schweizerischen amtlichen Quellen nicht vorhandenes, vergl. S. 249 Anm. 1. Besondere Sorgfalt verwandte der Herausgeber auf Mitteilung eines zuverlässigen authentischen oder offiziellen Textes der Quellen, auf Feststellung des Geltungsbereiches desselben und auf Kenntnissgabe der einschlägigen Literatur. Die Sammlung kann somit bestens empfohlen werden.

v. S.

Kiesel, K. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und ihre Heranziehung zur Staatseinkommensteuer in Preussen. Berlin, Franz Vahlen. 1906. 150 S.

Die Arbeit ist veranlasst durch den preussischen Gesetzesentwurf, der die Gesellschaften mit beschränkter Haftung steuer-

lich den Aktiengesellschaften gleichstellen und der Einkommensteuer unterwerfen will unter Aufrechterhaltung der persönlichen Steuerpflicht der Gesellschafter. Der Verfasser bekämpft dieses Steuerprojekt; er weist nach, dass die beliebte Begründung mit der Qualität der Ges. m. b. H. als juristischer Person anfechtbar sei, weil nach preussischem Rechte die juristische Persönlichkeit der Ges. m. b. H. in höchstem Grade zweifelhaft ist. Sodann wird die bisherige wirtschaftliche Entwicklung dieser Gesellschaftsform gegeben und durch eine treffliche Orientierung über den Unterschied zwischen Aktiengesellschaft und Ges. m. b. H. nachgewiesen, dass die Besteuerung der Teilhaber dieser Gesellschaft als solcher und der Gesellschaft unbillig sei, da ja der Teilhaber derselben in viel stärkerem Masse am Gesellschaftsvermögen und -Einkommen partizipiere als der Aktionär; die Mitglieder der Ges. m. b. H. sind namentlich bekannt und aus dem Handelsregister jederzeit ersichtlich, und sie haften der Allgemeinheit, in scharfem Unterschiede von den Aktionären, mit dem guten Rufe ihres Namens; unter Umständen muss ein Teilhaber auch dafür aufkommen, wenn die andern ihre Stammeinlage nicht einzahlen. — Andererseits gibt der Verfasser zu, dass die jetzige steuerliche Behandlung der Ges. m. b. H. in Preussen für den Fiskus ungünstig ist; es werden nämlich, wenn nicht alle Gesellschafter Geschäftsführer sind, die an die geschäftsführenden Mitglieder ausgewiesenen Honorare als Betriebsunkosten behandelt und fallen bei der Fixierung der Gewerbesteuer ausser Berechnung; ferner werden die Stammeinlagen der Mitglieder als Kapitalvermögen, nicht als Geschäftsbeteiligung behandelt, und fallen infolge dessen, wenn sie auswärts Preussens wohnhaften Personen gehören, nicht unter die Ergänzungssteuer (Vermögenssteuer). Diese offensichtlich unrichtige Praxis hätte aber durch eine Präzisierung der bezüglichen Vorschriften der Gesetze über Ergänzungssteuer und Gewerbesteuer beseitigt werden können. Wenn statt dessen der preussische Gesetzgeber nun die Ges. m. b. H. als juristische Person erklärt und gleich der Aktiengesellschaft den für die physischen Personen ausgebildeten gewöhnlichen direkten Steuern unterwirft, so zeigt das wieder einmal, wie leicht ein erster Fehler einen zweiten nach sich zieht. Die richtige und billige Lösung der Frage der Sonderbesteuerung der Aktiengesellschaft und anderer Gesellschaftsformen kann nur auf dem Wege von Spezialsteuern, nicht mittelst der Einzwängung in die allgemeinen direkten Steuern gefunden werden.

Die vorliegende Schrift, die auch Vorschläge zur Revision des Gesetzes über die Ges. m. b. H. enthält, behandelt die civilrechtlichen wie die steuerrechtlichen Fragen in gleich anregender und klarer Weise.

Paul Speiser.

Rönning, W. Das Reichs- und Landes-Lotterie- und sonstige Glücksspielstrafrecht im Gebiete der preussischen Lotteriegemeinschaft. Handbuch für die Strafrechtspraxis und den Lotterieverkehr. Rostock, C. J. E. Volckmann. 1907.

Die Staatslotterien spielen in den deutschen Staaten eine grosse Rolle und sind leider zu einer unentbehrlichen Finanzquelle geworden. Nun sind aber die einzelnen Staaten einander ins Gehege gekommen und haben sich durch Vertrieb ihrer Lose ausser Landes Konkurrenz gemacht. Da hat nun Preussen mit den meisten norddeutschen Staaten und Hessen eine Lotteriegemeinschaft geschlossen, wonach es ausschliesslich in diesen Staaten seine Lotterielose vertreiben darf und als Gegenleistung die betreffenden Staaten am Gewinne partizipieren lässt. Der Verfasser behandelt diese Uebereinkommen und ihre Geschichte sehr einlässlich im Rahmen einer Darstellung des Reichs- und Landesrechtes in betreff des Spiels in allen seinen Spielarten, allerdings nur in strafrechtlicher Beziehung, so dass beispielsweise die civilrechtliche Behandlung der Differenzgeschäfte ausser Betracht bleibt. Am Schlusse wird allerdings das Verhältnis der Landeslotteriegesetze zum bürgerlichen Gesetzbuch kurz besprochen. Es ist ein sehr instruktives Buch über einen höchst unerfreulichen Gegenstand, denn unser Eindruck ist in Bekräftigung unserer alten Ueberzeugung der, dass die Staatslotterien etwas Ungesundes sind und einem Staate nicht zur Ehre gereichen. Wer sich in diese verwickelten Finanzverhältnisse einen guten Einblick verschaffen will, findet in diesem Buche ein vollständiges und gut verarbeitetes Material in einer klaren und wohlgeordneten Darstellung und wird es nicht ohne reiche Belehrung aus der Hand legen.

